



Mandanteninformation D&O-Versicherung: Einheitliche Prozesssituation

I. Zugrundeliegender Fall am OLG Schleswig

Vielfach werden D&O-Streitigkeiten außergerichtlich bzw. durch Vergleich beendet, so dass obergerichtliche Entscheidungen zu D&O-Themen Seltenheitswert haben.

Im konkreten Fall des OLG Schleswig ging es um den durch einen Großbrand verursachten Schaden in einer Bäckerei, der wegen einer unzureichend abgeschlossenen Feuerversicherung nur zum Teil seitens der Feuerversicherung erstattet wurde. Der Betreiber der Bäckerei nahm daraufhin für den Restschaden ihren Geschäftsführer wegen Pflichtverletzung in Anspruch. Der Geschäftsführer trat daraufhin seinen Freistellungsanspruch gegenüber der ihn schützenden D&O-Versicherung an den Betreiber der Bäckerei ab.

II. Haftungs- und Deckungsrechtsstreit

Eine D&O-Versicherung schließt ein Unternehmen für seine Leitungsorgane ab. Ansprüche aus dieser Versicherung stehen nur den Leitungsorganen selbst als versicherten Personen zu. Das geschädigte Unternehmen (die Versicherungsnehmerin) kann im Schadensfall nicht den D&O-Versicherer unmittelbar auf Ersatz des Schadens in Anspruch nehmen.

Das Unternehmen muss die Ansprüche daher zunächst gegenüber der versicherten Person geltend machen und gegebenenfalls in einem Haftungsprozess gerichtlich durchsetzen. Im Falle eines Erfolges muss dann anschließend noch in einem Deckungsrechtsstreit das Bestehen der Einstandspflicht des D&O-Versicherers geklärt werden. Die Abtretung des versicherungsvertraglichen Freistellungsanspruchs an die geschädigte Gesellschaft macht dabei aus zwei Prozessen einen einzigen Prozess: Anstatt zuerst über die Haftungsfrage und dann in einem zweiten Rechtsstreit über die Eintrittspflicht des Versicherers zu streiten, wird ein einheitlicher Haftungs- und Deckungsprozess geführt. So wird ein hoher Zeit- und Kostenaufwand vermieden.

III. Für die Praxis

Gemäß § 43 Abs. 4 GmbHG verjähren Ansprüche aus der Geschäftsführerhaftung in fünf Jahren. Neu an der Entscheidung des OLG Schleswig ist die Einordnung, dass die Abtretung des Freistellungsanspruchs des Geschäftsführers gegen die D&O Versicherung an das geschädigte Unternehmen erfüllungshalber erfolgt sei, also der Gesellschaft die Forderung überlassen wird und sie daraus ihre Befriedigung suchen soll. Durch diese rechtliche Einordnung hemmt die Abtretung des Freistellungsanspruchs auch die Verjährung des Haftungsanspruchs. Setzt sich diese Ansicht durch, werden einheitliche Haftungs- und Deckungsprozesse noch beliebter werden, da der Versicherer nicht erfolgreich den Einwand der Verjährung des Haftungsanspruchs erheben kann.